

STEUER-SERIE

ARTIKEL VORLESEN 

Mit der Solaranlage Steuern sparen

Viele Fragen bei der ersten Steuer-Hotline drehten sich um Liegenschaften. Die Montage einer neuen Solaranlage ist ein Unterhaltsabzug – nicht so aber der Bau eines Autounterstandes an das gleiche Haus. Fragen warf auch die «Dumontpraxis» auf.



Arbeiter montieren eine Solaranlage (Archiv) / Keystone

«Ich überlege mir die Montage einer Solaranlage auf dem Dach. Kann ich steuerlich von dieser Neuanschaffung profitieren?», wollte eine Leserin wissen. «Das können Sie, diese Investition ist sogar zu 100 Prozent abzugsfähig», hielt der Experte am Hotline-Telefon fest. In der Regel stellen erstmalige Neuanschaffungen steuerlich nicht abzugsfähige Mehrwerte dar. So etwa der Anbau eines neuen Autounterstandes. Im Kanton Bern wie auch bei der direkten Bundessteuer machen jedoch Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien die Ausnahme, denn diese können sofort zu 100 Prozent vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Zu diesen privilegierten Techniken gehören die Solar- und Wasserkraft, aber auch die Wind-, Bioenergie oder Geothermie. Bei einer Investition von 25 000 Franken kann eine Steuerersparnis von bis zu 8200 Franken resultieren. Es gibt aber eine wichtige Einschränkung zu beachten: In den ersten fünf Jahren nach Anschaffung der Liegenschaft beträgt die Abzugsquote für solche Investitionen nur 50 Prozent.

Neu in Wirtschaft & Börse:

Wir hatten in unserem Keller einen Wasserschaden. Nun haben wir alles reparieren lassen, der Keller sieht wieder wie neu aus – wie gehen wir vor, haben wir eine Neuschätzung der Liegenschaft zu erwarten?

Grundsätzlich können auch Unterhaltsarbeiten zu einer amtlichen Neuschätzung führen, in Ihrem Fall jedoch kaum. Listen Sie im Formular 7 alle Kosten auf – und vergessen Sie nicht, auch die Beteiligung der Versicherung zu deklarieren respektive in Abzug zu bringen. Was Sie selber bezahlt haben und die Summe der Versicherung übersteigt, ist steuerlich abzugsfähiger Unterhalt. Das Wahlrecht zwischen der Liegenschaftspauschale oder den effektiven Kosten bleibt, die für Sie bessere Lösung kommt zur Anwendung.

Bei der letzten Steuererklärung habe ich vergessen, das Baujahr der Liegenschaft (1975) anzugeben. Nun hat die Steuerverwaltung den Pauschalabzug mit 10 Prozent des Mietertrages berechnet. Richtig wäre der 2-Prozent-Abzug, was bei fast 80 000 Franken Mietzinseinnahmen eine Einkommensdifferenz von 8000 Franken ausmacht. Ich habe mehr als 2000 Franken zu viel Steuern bezahlt. Kann ich rückwirkend noch etwas ändern?

... rückwirkend lässt sich hier leider nichts mehr korrigieren. Ist die definitive Veranlagung einmal rechtskräftig, ist das Verfahren abgeschlossen. Mit einer Einsprache hätten Sie den Fehler korrigieren

können. Diese muss aber spätestens bis 30 Tage nach Erhalt der definitiven Veranlagung eingereicht werden. Mittels Einsprache lassen sich Fehler in aller Regel problemlos beheben. Die Lehre: Setzen Sie nun unbedingt das korrekte Baujahr ein und kontrollieren Sie in Zukunft die definitive Veranlagung sofort. Beim Ausfüllen mit Hilfe der TaxMe-CD oder via TaxMe-Online hätte Sie das System übrigens auf die fehlende Angabe aufmerksam gemacht.

Ich habe Ende Juni 2007 meine Liegenschaft in Bern verkauft und bin nach Kehrsatz umgezogen. Wieso bekomme ich nun trotzdem für beide Liegenschaften je ein Formular 7?

Da Sie im Verlaufe 2007 in beiden Liegenschaften gewohnt haben, ist der Eigenmietwert anteilmässig aufzuteilen und zu versteuern: Zuerst für sechs Monate in Bern, ab 1. Juli für sechs Monate in Kehrsatz. Setzen Sie die Werte im jeweiligen Formular 7 unter «Evtl. korrigierter Mietwert» ein, in der Rubrik «Begründungen» ganz unten können Sie einen kurzen Hinweis zu den Mutationen anbringen (zum Beispiel: Mietwert pro rata bis 30. Juni respektive ab 1.Juli). Der amtliche Wert per 31.Dezember 2007 ist nur im Formular für die Liegenschaft in Kehrsatz aufzuführen, da Ihnen die verkaufte am Stichtag 31.12. nicht mehr gehörte.

Wir haben die Fenster und die Heizung ersetzt, können wir diese in Abzug bringen?

Ja, diese Renovationen sind im Normalfall steuerlich zu 100 Prozent abzugsfähig. Sollten Sie die Liegenschaft jedoch erst in den letzten fünf Jahren gekauft haben und ist diese im Unterhalt vernachlässigt, könnten Sie nur die Hälfte in Abzug bringen (Dumontpraxis). Es empfiehlt sich, grössere Investitionen in aller Regel vorgängig zu planen und allenfalls auf mehrere Jahre aufzuteilen. So lässt sich die Progression reduzieren und vor allem verhindern, dass der abzugsfähige Unterhalt das steuerbare Einkommen übersteigt und damit unter dem Strich wirkungslos bleibt.

Ich habe von den verstorbenen Eltern ein Mehrfamilienhaus geerbt und möchte dieses gezielt renovieren. Muss ich jetzt fünf Jahre warten, bevor ich damit beginnen kann?

Sie sprechen sicher die «Dumontpraxis» an. Obwohl auf politischer Ebene einige Vorstösse zur Abschaffung hängig sind, gibt es diese heute immer noch. Sie wird aber nur noch bei Liegenschaften angewendet, die im Unterhalt vernachlässigt sind. Dies wird aber nur noch in Ausnahmefällen angenommen. Der Ersatz von Einrichtungen mit einer Funktionsdauer von über 15 Jahren, deren Lebensdauer kürzlich abgelaufen ist, gilt nicht als vernachlässigter Unterhalt. Werden in den fünf Jahren seit dem Erwerb vom Voreigentümer über Jahre unterbliebene Unterhaltsarbeiten nachgeholt, können diese steuerlich nur zu 50 Prozent in Abzug gebracht werden. Aber: Bei Ihnen spielt dies keine Rolle, weil Sie die Liegenschaft durch Erbschaft erworben haben. Bei unentgeltlichen Übergängen kommt die «Dumontpraxis» nicht zur Anwendung. Zu diesen gehören übrigens nebst Erbgang, Erbvorbezug und Erbteilung auch Schenkungen oder die Übertragung von Liegenschaften unter Ehegatten zur Tilgung güterrechtlicher Forderungen. Zu beachten ist in jedem Fall, dass nur werterhaltende Massnahmen zum Abzug gelangen können (keine Mehrwerte).

Sind das Serviceabonnement für die Heizung und die Tankrevision steuerlich abzugsfähig?

Nein. Aufwendungen, die direkt mit dem Betrieb der Heizungsanlage oder der zentralen Warmwasseraufbereitung zusammenhängen, sind nicht abziehbar. Diese Aufwände werden den Mietern in der Regel im Rahmen der Nebenkosten belastet, deshalb ist auch beim Wohneigentümer kein steuerlicher Abzug möglich.

Ich habe zwei Lohnausweise erhalten – warum?

Da Sie für einen Arbeitgeber ausserhalb des Kantons Bern tätig sind, haben Sie zwei Lohnausweise erhalten. Einer ist als Beilage für die Steuererklärung gedacht. Die bernischen Arbeitgeber müssen die Lohnausweise direkt der Steuerbehörde einreichen, deshalb hat der Fiskus stets direkt Kenntnis über den Verdienst.

Unser Sohn benötigt Nachhilfeunterricht in Französisch. Wo können wir die Kosten dafür in Abzug bringen?

Kosten für Nachhilfeunterricht im Rahmen der Grundausbildung sind abzugsfähig. Diese können im Formular 2, Ziffer 2.1 (Kinder), unter «Auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten 2007» aufgeführt werden. Dieser Abzug umfasst jedoch nur Aufwände im Rahmen der «normalen» schulischen Bildung.

Der Frust der Rentner

Auffallend viele Fragen stammten von Pensionierten. Frustrierend, aber wahr ist: Gehts um (aktuelle) Renten, gibt es keine Abzüge mehr.

Wer pensioniert ist und kein Erwerbseinkommen mehr hat, kann im Zusammenhang mit der Rente keine Abzüge machen. Das ist eine Tatsache, die viele (Neu-)Rentnerinnen und Rentner frustriert und die sie schweren Herzens zur Kenntnis nehmen müssen. Es gibt keine Berufskostenabzüge, nicht einmal der Mitgliederbeitrag an die Gewerkschaft ist nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit irgendwo abziehbar. Für die Steuerplanung dienen in dieser Phase des Lebens vor allem die Bereiche Liegenschaften (Sanierungen) und Wertschriften (Ausrichtung auf Kapitalgewinne). Mit einem optimalen Aufbau der persönlichen Vermögensgestaltung lassen sich Steuern sparen.

Kapitalbezug prüfen

Aktuelle Renten der AHV und aus der Pensionskasse (2.Säule) sind bei Kanton und Bund einheitlich zu 100 Prozent im Einkommen zu erfassen und zu versteuern. Ausnahme: Einzig Leistungen der 2.Säule, die vor dem 1.Januar 2002 zu laufen begannen, sind heute – nur bei der direkten Bundessteuer – zu 80 Prozent steuerpflichtig, sofern eigene Beiträge von mindestens 20 Prozent vor 1987 geleistet worden sind. Es kann sich lohnen, bei der Planung der Pensionierung die Möglichkeit eines Kapitalbezuges an Stelle der Rente zu prüfen. Diesbezüglich sind jedoch primär viele andere als nur die steuerlichen Rahmenbedingungen in die Überlegungen einzubeziehen.

Kapitalleistungen aus Vorsorge (2.Säule und Säule 3a) werden separat erfasst und privilegiert besteuert.

Eine Alternative bieten gegebenenfalls Leibrenten, die steuerlich bei Staat und Bund einheitlich zu 40 Prozent erfasst werden. Zudem können solche Lösungen auf mehrere Leben und mit Rückgewähr im Todesfall abgeschlossen werden, was wiederum Vorteile und Absicherungen im Erbfall ermöglicht. Planungen dieser Art sind jedoch mit Vorteil mit kompetenten Beratern individuell und frühzeitig genug vorzunehmen. dt

Daniel Trachsel [04.03.08]

Rente und Kapital

Private Altersvorsorge. Sichere Rente und das Vermögen erhalten.

www.protip.ch

2008: neues Steuerwissen

Mehr als nur Steuerformulare ausfüllen: Steuerplanung mit veb.ch!

www.veb.ch

Berechnung von Angeboten

Der Ratgeber als PDF-Dokument Alles was Sie hierzu wissen müssen!

www.ciando.com

Google -Anzeigen

MEINUNGEN ZUM THEMA

 [Neuen Beitrag erstellen](#)

 [Neuen Beitrag erstellen](#)

PARTNER-WEBSITES: [20min.ch](#) | [annabelle.ch](#) | [automobilrevue.ch](#) | [dasmagazin.ch](#) | [facts.ch](#) | [fuw.ch](#) | [Kadermarkt](#) | [Kleinanzeigen](#) | [lessentiel.lu](#) | [motosport.ch](#) | [newsprint.ch](#) | [Partnersuche](#) | [radio24.ch](#) | [schweizerfamilie.ch](#) | [sonntagszeitung.ch](#) | [Stellen](#) | [tagesanzeiger.ch](#) | [tamedia-stellenmarkt.ch](#) | [telezueri.ch](#) | [thurgauerzeitung.ch](#) | [zueritipp.ch](#)